



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.07.2022 – Auszug aus Drucksache 18/23709 –

Frage Nummer 71

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle im Bereich der Frühgeborenenversorgung gab es in den vergangenen vier Jahren in den bayerischen Perinatalzentren mit Level 1 und Level 2 Zulassung (bitte aufschlüsseln nach Klinik, Zulassungsebene und Regierungsbezirk), welche der Zentren werden durch die Durchsetzung der Mindestmengenerhöhung schließen müssen (bitte Klinik und Ort nennen) und welche Maßnahmen will sie auf dem Weg bringen, um einer möglichen Unterversorgung frühzeitig entgegenzuwirken?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die detaillierte Aufschlüsselung der Fallzahlen der in den neonatologischen Intensivstationen der Krankenhäuser Level 1 und Level 2 behandelten Patienten in den vergangenen vier Jahren ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

Perinatalzentren, die die ab dem 01.01.2024 geltende Mindestmenge von 25 unter Zugrundelegung der Anzahl an versorgten Früh- und Reifgeborenen unter 1 250g im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 nicht erreichen, müssen nicht schließen, sie dürfen aber die Versorgung der extremen Frühchen <1 250g nicht mehr vornehmen. Dies sind (Quelle: Mindestmengen-Transparenzliste 2022 des AOK-Bundesverbandes):

| Name | Ort |
|--|-------------|
| Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt | Schweinfurt |
| Rotkreuzklinikum München, Betriebsstätte Taxisstraße | München |
| RoMed Klinikum Rosenheim | Rosenheim |

| | |
|--|----------|
| Klinikum Kempten | Kempten |
| Klinikum Fürth | Fürth |
| Klinikum St. Marien, Amberg | Amberg |
| Klinikum Weiden | Weiden |
| Klinikum Bayreuth | Bayreuth |
| Klinikum Bamberg -Betriebsstätte am Bruderwald | Bamberg |
| Klinikum Coburg | Coburg |

Da neun der zehn potenziell betroffenen Perinatalzentren Teil eines Verbund-Perinatalzentrums sind, stellt aus Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) die Konzentration der Versorgung innerhalb der Verbünde eine gute Lösungsmöglichkeit dar. Im Krankenhausplan des Freistaates Bayern wurde bereits die Möglichkeit geschaffen, die Verbund-Perinatalzentren als gestufte Verbund-Perinatalzentren (Perinatalzentren Level 1 und 2 gemeinsam) weiterzuführen. Der Verbund bliebe dadurch erhalten und die Versorgung in dem Versorgungsgebiet des jeweiligen Verbund-Perinatalzentrums weiterhin gesichert. Hier ist es nun an den Kliniken, erforderliche Lösungen zu erarbeiten. Als Ultima Ratio bleibt dem StMGP die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für jeweils ein Jahr nach § 136b Abs. 5a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V). Eine Ausnahmegenehmigung kann durch das StMGP erteilt werden, wenn die Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung gefährdet sein könnte und wenn das Einvernehmen der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen vorliegt.